

Änderungsfassung

Siebter Beschluss des Fachbereichs 01 – Rechtswissenschaft – vom 28.10.2015.2015 zur Änderung der Schwerpunktbereichsordnung des Fachbereichs 01 – Rechtswissenschaft – vom 22. Juni 2005

– zuletzt geändert durch den 6. Änderungsbeschluss vom 23.04.2014 –

I. § 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung.

(6) Die Studierenden werden den einzelnen Schwerpunktbereichen vorbehaltlich ausreichender Betreuungskapazität nach Maßgabe ihrer Wahl zugeteilt. Die Zuteilung zu einem Schwerpunktbereich erfolgt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Antrag ist der Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung beizufügen, sofern die Prüfung nicht am Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen bestanden wurde. Ein erstmaliger Fehlversuch in der Schwerpunktbereichsprüfung an einer anderen deutschen Universität wird als erstmaliger Fehlversuch in der Schwerpunktbereichsprüfung an der Justus-Liebig-Universität Gießen gewertet. Die Wahl eines Schwerpunktbereichs und die Zuteilung sind bindend. Vor dem Antrag auf Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung ist vorbehaltlich ausreichender Betreuungskapazität einmal ein Wechsel des Schwerpunktbereichs möglich. Die Zuteilung zu einem neuen Schwerpunktbereich erfolgt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Das Nähere regeln die vom Prüfungsausschuss beschlossenen Verfahrensvorschriften.

II. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung.

(2) Die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung kann bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die nächstmögliche Prüfungskampagne schriftlich beantragt werden, sobald die Schwerpunktseminarveranstaltung gem. den §§ 3 Absatz 2, 4 Absatz 1 c), Absatz 2 b) erbracht wurde. Schwerpunktpflichtveranstaltungen gem. den §§ 3 Absatz 2, 4 Absatz 1 a), Absatz 2 a) und Schwerpunktwahlveranstaltungen gem. den §§ 3 Absatz 2, 4 Absatz 1 b), Absatz 2 a) dürfen nocherst im letzten Semester vor Prüfungsbeginn belegt nach vollständiger Durchführung des Schwerpunktbereichsstudiums gem. den §§ 3 und 4 bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich beantragt werden. In besonderen Härtefällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Ausnahmen von der Vollständigkeit zulassen.

III. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus:
1. der Studiendekanin oder dem Studiendekan als Vorsitzender oder Vorsitzendem;
2. zwei Mitgliedern aus der Professorengruppe;
3. einem wissenschaftlichen Mitglied nach § 32 Absatz 3 Nummer 3 Hessisches Hochschulgesetz sowie
4. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden mit beratender Stimme.

IV. § 9 Abs. 3 entfällt; Abs. 4 wird zu Abs. 3 etc.

~~(3) Der Prüfungsausschuss wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden aus den Mitgliedern der Professorengruppe.~~

V. § 9 Abs. 7 wird zu Absatz 6 und erhält folgende Fassung.

~~(6)~~ Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich und dem Präsidium über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Noten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den mündlichen Prüfungen beizuwohnen.

VI. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Veröffentlichung in Kraft und gilt ab dem Sommersemester 2016.